

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
CH-3003 Bern

Emailadresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

15. März 2013

Vernehmlassung zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA und Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Februar 2013 haben Sie uns eingeladen, zum Abkommen zwischen der Schweiz und den USA zur erleichterten Umsetzung von FATCA sowie zum Entwurf für ein Bundesgesetz über die Umsetzung dieses Abkommens Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund, dass FATCA auch ohne Zustimmung der Schweiz per 1. Januar 2014 eingeführt wird, unterstützt economiessuisse das ausgehandelte FATCA-Abkommen gemäss Modelltyp 2. Mit dem Abkommen können die Umsetzungskosten der Finanzinstitute wesentlich gesenkt werden. Ausserdem enthält das Abkommen Konzessionen (bspw. Ausnahmeregelung für regional tätige Banken sowie zur Altersvorsorge) gegenüber der Schweiz, was von economiessuisse begrüsst wird.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im März 2010 wurde in den USA das neue Gesetz „Foreign Account Tax Compliance Act“ (FATCA) verabschiedet. Ziel dieses neuen Gesetzes ist, dass sämtliche im Ausland gehaltene Konten von Personen, die in den USA steuerpflichtig sind, besteuert werden. FATCA – als extraterritoriale Anwendung von US-amerikanischen Steuerrecht – verlangt grundsätzlich von allen ausländischen Finanzinstituten, dass sie dem amerikanischen Fiskus periodisch und automatisch die Identität und Vermögenswerte der von ihnen betreuten US-Kunden melden. Um solche Meldungen durchführen zu können, müssen die Finanzinstitute die Zustimmung ihrer Kunden einholen. Stimmt ein Kunde dem nicht zu, muss das Finanzinstitut einem solchen Kunden auf seine sämtlichen aus den USA stammenden Zahlungen eine Quellensteuer von 30 Prozent erheben.

Die Umsetzung der Bestimmungen von FATCA führt weltweit zu hohem Aufwand und rechtlichen Unsicherheiten. FATCA greift auch mit extensiven extraterritorialen Auswirkungen in die Souveränität anderer Staaten ein. Wegen der zentralen Rolle der USA im Finanzwesen können sich andere Länder der Regelung nicht entziehen. Die Schweiz ist mit ihrer grossen internationalen Verflechtung insbesondere auch gegenüber den USA, besonders betroffen. Die Ablehnung von FATCA durch die Schweiz wäre für den Schweizer Finanzplatz mit gewichtigen Nachteilen verbunden. Die prohibitive Strafsteuer bzw. Quellensteuer in der Höhe von 30 Prozent auf sämtlichen Einkünften aus US-Wertschriften und die wahrscheinliche Konsequenz, dass ausländische Finanzinstitute mittelfristig ihre Geschäftsbeziehungen zu schweizerischen Finanzinstituten beenden werden, hätten einen Ausschluss vom grössten Kapitalmarkt der Welt zur Folge.

Die Schweiz hat mit den USA ein FATCA-Abkommen nach Modelltyp 2 ausgehandelt. Im Gegensatz zu Modelltyp 1 beinhaltet der Modelltyp 2 formal keine automatischen Informationslieferungen, ist jedoch in der Wirkung faktisch sehr nahe daran. Die US-Behörden können via Amtshilfegesetz in Form von Gruppenanfrage Daten von nichtkooperativer Kunden einfordern.

Da das Abkommen zwischen der Schweiz und den USA bereits ausgehandelt und unterschrieben wurde, kann im Rahmen dieser Vernehmlassung de facto nur eine Stellungnahme zum Umsetzungsgesetz gemacht werden und nicht zum Abkommen an sich.

2. Position economieuisse

Die USA wird FATCA ab dem 1. Januar 2014 einführen. Unabhängig von einem Abkommen Schweiz-USA (FATCA-Abkommen) werden Schweizer Finanzinstitute FATCA umsetzen müssen, sofern sie weiterhin Zugang zum US-Finanzmarkt haben möchten. Das zwischen der Schweiz und den USA abgeschlossene FATCA-Abkommen bringt für Schweizer Finanzinstitute immerhin den Vorteil einer einfacheren Umsetzung. Ohne Abkommen müssen Schweizer Finanzinstitute zwecks Umsetzung von FATCA ausschliesslich auf US-Recht abstellen (US-Gesetz FATCA und die in diesem Zusammenhang am 17. Januar 2013 publizierten Ausführungsbestimmungen des US Treasury, sog. Regulations). Das Abkommen hat ausserdem den Vorteil, dass alle Schweizer Finanzintermediäre FATCA implementieren. Dadurch ist eine FATCA-konforme Zusammenarbeit unter den Schweizer Banken gewährleistet. Dies ist im Einklang mit der Weissgeldstrategie des Bundes.

Vor diesem Hintergrund sowie nach Konsultation seiner Mitgliedorganisationen stimmt economieuisse dem Abkommen und dem Bundesgesetz zu. Wir begrüssen, dass zwischen der Schweiz und den USA ein Staatsvertrag (nach Modell 2) zur erleichterten Umsetzung von FATCA unterzeichnet werden konnte. Dank des Staatsvertrags reduzieren sich die Komplexität und die Kosten, die aus dem unilateralen US-Gesetz FATCA entstehen. Insbesondere findet kein direkter Austausch von Informationen zwischen nationalen und US-Behörden statt. Stattdessen geben Schweizer Finanzintermediäre Informationen, die US-Kunden betreffen, direkt an US-Behörden weiter. Das ausgehandelte Modell 2 trägt damit den Besonderheiten der Schweiz Rechnung und unterscheidet sich darin von Modell 1, das in zahlreichen EU-Ländern zur Anwendung kommt. Auslegungsfragen werden in einem Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und den USA aufgenommen.

Positiv bewerten wir insbesondere, dass gewisse Konzessionen gegenüber der Schweiz gemacht wurden, so z.B. dass lokal und regional tätige Banken als FATCA-konform gelten, sofern die Vermögenswerte von in der Schweiz und in den EU ansässigen Kunden mehr als 98 Prozent der gesamten verwalteten Vermögen ausmachen. Begrüssenswert sind zudem folgende Punkte des Abkommens:

- Ausnahmeregelung für die 1. und 2. Säule sowie die Säule 3a;
- Erleichterung bzw. Präzisierungen bei den für Schweizer Finanzinstitute massgebenden Sorgfaltspflichten bei der Kundenidentifikation und –dokumentation;
- Behandlung von gewissen Kollektivanlagevehikel als FATCA-konform erachtete, registrierte Finanzinstitute;
- Aufschub der FATCA-Quellenbesteuerungserhebung auf Zahlungen zugunsten US-Konten ohne Zustimmungserklärung.

Hinsichtlich des Bundesgesetzes zur Umsetzung von FATCA ist darauf zu achten, dass die Regelungen von FATCA auf möglichst effiziente Art und unter Sicherstellung der Rechtssicherheit umgesetzt werden. Die neuen Regelungen dürfen nicht für andere bzw. weitere Zielsetzungen missbraucht werden und sind diesbezüglich klar zu definieren.

Für materielle Anmerkungen und technische Details – insbesondere zu den einzelnen Artikeln – verweisen wir auf die Vernehmlassungsantworten der Schweizerischen Bankiervereinigung, der Vereinigung der Schweizerischen Privatbankiers, der SIX Group AG sowie des Schweizerischen Versicherungsverbands. Wir bitten Sie, diese Stellungnahmen für die weiteren Arbeiten zu berücksichtigen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Eingabe entgegenbringen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Dr. Frank Marty
Mitglied der Geschäftsleitung